

A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

U+E+D

INVA.

BAUGRENZE

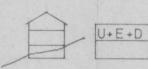
GRENZE DES RAUML, GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

UNTERGESCHOSS+ERDGESCHOSS+AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

(SONSTIGE ZEICHEN NACH PLANZEICHENVERORDNUNG)



ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS DN 31º-37º





GEPLANTE GEBAUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



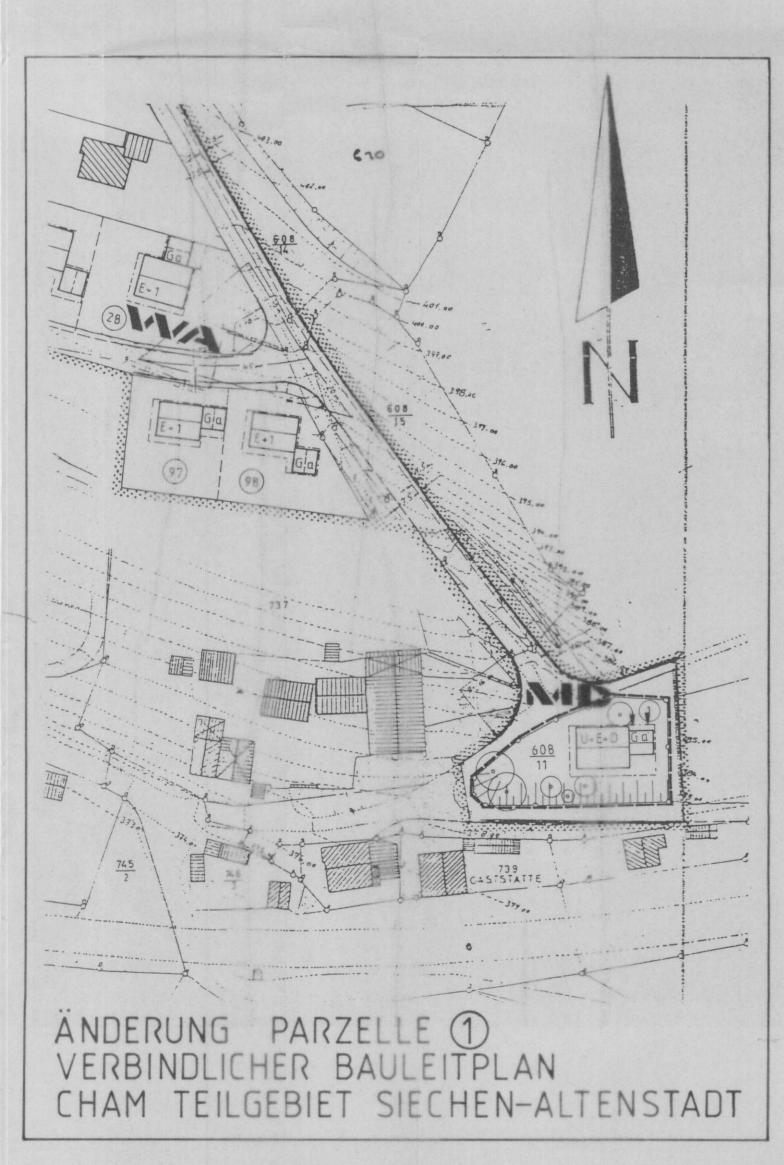
ZU PFLANZENDE BAUME

GARAGE

FLURSTÜCKSNUMMER



BÖSCHUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes "SIECHEN-ALTENSTADT", rechtskräftig seit 11.12.1967, zuletzt geändert am 04.07.1985, sind verbindlich und zu beachten.

NUTZUNGSART PARZELLE 1

Aus städtebaulichen Gründen (§ 1 Abs. 9 BauNVO) wird die Nutzungsart für die Parzelle 1 wie folgt geändert

- 1.) Die Parzelle 1 wird als MD-Fläche ausgewiesen.
- 2.) Zulässig sind Wohngebäude, offene Bauweise (U+E+D)
- 3.) Die Kniestockhöhe beträgt max. 80 cm, die zulässige Traufhöhe an der Nordseite beträgt 4,50 m, die Ansichtsfläche der Einzelgauben darf max. 1,4 m2 betragen.
- 4.) Um an der Westseite einen harmonischen Übergang von dem hochgelegenen Baugrundstück zu der wesentlich tiefer gelegenen Verkehrsfläche zu erreichen, ist dort der Zaun um mindestens 5 m zurückzusetzen. Die Vorfläche ist dicht abzupflanzen.
- 5.) An der Südseite kann eine Stützmauer mit einer Höhe von max. 1 m errichtet werden. Die restliche Böschungsfläche ist dicht abzupflanzen.
- 6.) Die Grünflächen des Baugrundstückes sind dorfgerecht anzulegen, d.h. eine Bepflanzung mit Obstbäumen, einheimischen Laubbäumen und Sträuchern ist vorzusehen. Der Nadelgehölzeanteil ist mit max. 10 % verbindlich festgelegt.

BEGRÜNDUNG

In dem derzeit gültigen Bebauungsplan vom 11.12.1967 ist die Parzelle Nr. (Fl.Nr. 608/11 Gem. Cham) als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Der Eigentümer möchte hierauf ein Wohngebäude errichten. Bedarf für eine öffentliche Grünfläche ist in diesem Bereich nicht gegeben.

Das unbebaute Grundstück stellt eine Baulücke im Dorfgebiet dar.

Aus städtebaulichen Gründen soillte dieses Grundstück an der Straßengabelung Kammerdorfer Weg/ Reichsburgstraße/Am Beerenhang bebaut werden.

Die Änderung steht im Einklang mit dem geltenden Flächennutzungsplan, der das Grundstück als Dorfgebiet ausweist.

VERMERK

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist mit Schreiben vom 28.10.1991 unter Fristsetzung bis 18.11.1991 erfolgt.

Einwände gegen das Änderungsverfahren wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.



RACHITEKTEN H. BRUNNER + W.ZAJAC DIPL. INGE. (FH)

8490 CHAM BADSTRASSE 19 TEL. 09971/1271 FAX 09971/5401

26.08.1991

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat in der Sitzung am die vereinfachte Änderung des "Bebauungsplanes "CHAM-SIECHEN-ALTENSTADT" beschlossen. Träger öffentlicher Belang wurden beteiligt

Satzungsbeschluß

Bekanntmachung der Änderung am Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist mit Schreiben vom 28.10.1991 unter Fristsetzung bis zum 18.11.1991 erfolgt. Einwände gegen das Änderungsverfahren wurden in die-PRÄAMBEL

5. Hudering en 23.10.1991 "Sicohen Reférado" 17. 12. 1991 red SWire Saw: 16.01.92 16.01.1992

27.06.1991 B.Nv. 4.3.1.VI

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1,10 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham folgende

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "SIECHEN-ALTENSTADT" mit Begründung in der überarbeiteten Fassung vom 09.12.1991 ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichnung und textile Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.



1. Bürgemeister

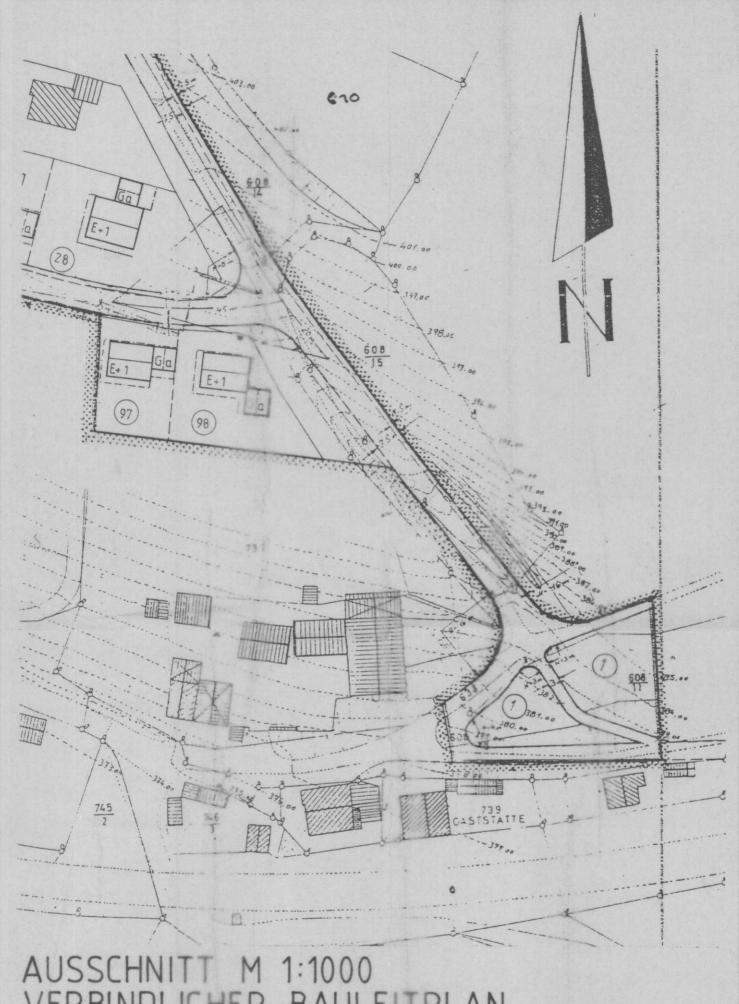
5. ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES

CHAM SIECHEN-ALTENSTADT

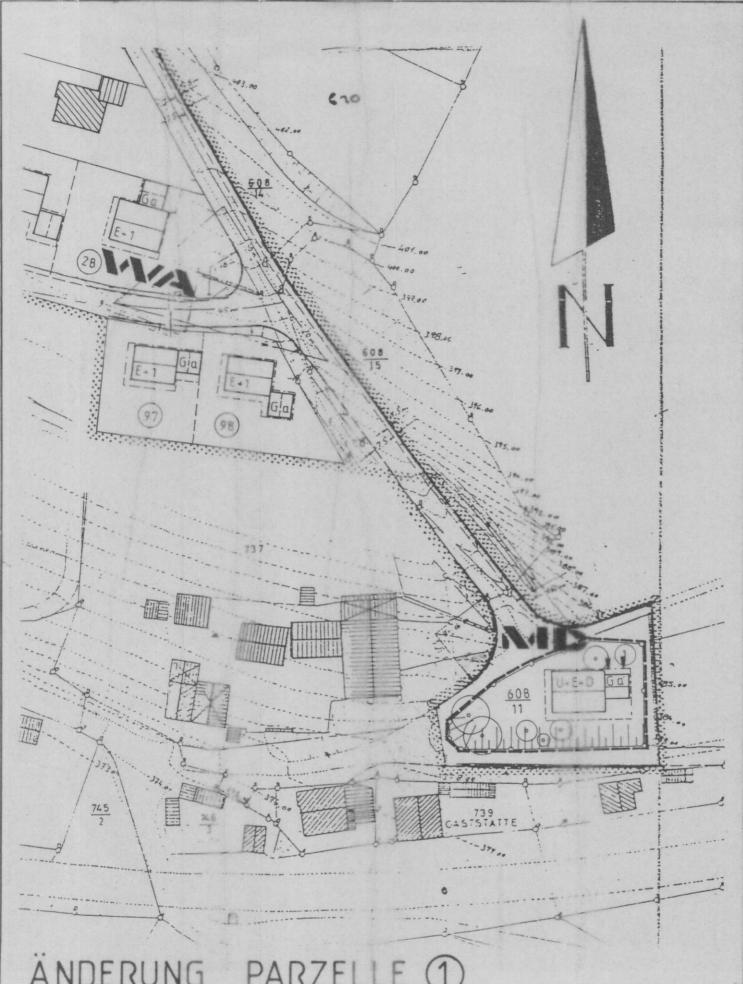
PARZELLE 1

GEÄNDERT 9.12, 1991

26.08.1991



VERBINDLICHER BAULEITPLAN
CHAM, TEILGEBIET SIECHEN-ALTENSTADT



ANDERUNG PARZELLE (1)
VERBINDLICHER BAULEITPLAN
CHAM TEILGEBIET SIECHEN-ALTENSTADT

A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

BAUGRENZE

GRENZE DES RAUML, GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

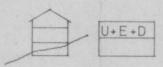
U + F + D

11117

UNTERGESCHOSS+ERDGESCHOSS+AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

PLANZEICHENVERORDNUNG) (SONSTIGE ZEICHEN NACH



ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS DN 310-370



6 A

GARAGE



GEPLANTE GEBAUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL



PFLANZENDE BAUME

608

FLURSTÜCKSNUMMER

BOSCHUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes "SIECHEN-ALTENSTADT", rechtskräftig seit 11.12.1967, zuletzt geändert am 04.07.1985, sind verbindlich und zu beachten.

NUTZUNGSART PARZELLE 1

Aus städtebaulichen Gründen (§ 1 Abs. 9 BauNVO) wird die Nutzungsart für die Parzelle 1 wie folgt geändert :

- 1.) Die Parzelle 1 wird als MD-Fläche ausgewiesen.
- 2.) Zulässig sind Wohngebäude, offene Bauweise (U+E+D)
- Die Kniestockhöhe beträgt max. 80 cm, die zulässige Traufhöhe an der Nordseite beträgt 4,50 m, die Ansichtsfläche der Einzelgauben darf max. 1,4 m2 betragen.
- 4.) Um an der Westseite einen harmonischen Übergang von dem hochgelegenen Baugrundstück zu der wesentlich tiefer gelegenen Verkehrsfläche zu erreichen, ist dort der Zaun um mindestens 5 m zurückzusetzen. Die Vorfläche ist dicht abzupflanzen.
- 5.) An der Südseite kann eine Stützmauer mit einer Höhe von max. 1 m errichtet werden. Die restliche Böschungsfläche ist dicht abzupflanzen.
- 6.) Die Grünflächen des Baugrundstückes sind dorfgerecht anzulegen, d.h. eine Bepflanzung mit Obstbäumen, einheimischen Laubbäumen und Sträuchern ist vorzusehen. Der Nadelgehölzeanteil ist mit max. 10 % verbindlich festgelegt.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am die vereinfachte Änderung des "Bebauungsplanes "CHAM-SIECHEN-ALTENSTADT" beschlossen. Träger öffentlicher Belang wurden beteiligt

Satzungsbeschluß

Bekanntmachung der Änderung am Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist mit Schreiben vom 28.10.1991 unter Fristsetzung bis zum 18.11.1991 erfolgt. Einwände gegen das Änderungsverfahren wurden in dieser Zeit nicht vorgebracht.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1,10 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 Bayerische Bauordnung erläßt der Stadtrat Cham folgende

Satzung

51

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes "SIECHEN-ALTENSTADT" mit Begründung in der überarbeiteten Fassung vom 09.12.1991 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Änderungsplanes - Planzeichnung und textile Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - Werden mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Bürgemeister

27.06.1991 B. Nv. 4,3,1. VI 5. Hudering en

23.10.1991

17. 12. 1991 red

16.01. 1992

realismire som:

16.01.92

"Sicolou Metsiadi)

Sg.50